

[zurück zur](#)
[zurück zum Inh](#)

Kammer-Info *aktuell*

Möglichkeiten zur Fortführung einer Praxis durch einen Nachfolger

Sebastian Neumann, Lars Lindenau

Seit 01.01.2007 gibt es verschiedene Möglichkeiten, einen Nachfolger für die Praxis zuzulassen. Beim klassischen Nachfolgeverfahren schreibt die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag des abgebenden Vertragsarztes den Vertragsarztsitz aus und erstellt eine Liste der eingehenden Bewerbungen. Daraufhin entscheidet der Zulassungsausschuss bei der örtlichen Kassenärztlichen Vereinigung, wen er aus der Liste auswählt und als Nachfolger des abgebenden Vertragsarztes zulässt. Dabei hat er zwar einen Bewertungsspielraum bei der Beurteilung der einzelnen Kriterien (berufliche Eignung, Approbationsalter, usw.). Jedoch werden Bewerber, z. B. ein Kind oder Ehegatte oder ein angestellter Arzt des abgebenden Vertragsarztes, vorrangig berücksichtigt. Für einen Job-Sharing Juniorpartner ist ebenfalls eine vorrangige Berücksichtigung möglich, auch vor Erreichen der Fünfjahresfrist. Das gleiche gilt, wenn ein Praxisübernahmevertrag zwischen dem abgebenden Vertragsarzt und dem Bewerber abgeschlossen wurde. Einigen Kassenärztlichen Vereinigungen reicht bereits eine Absichtserklärung in der nur die Absicht, einen Praxisübernahmevertrag abzuschließen, vereinbart wird. Oftmals führt aber die zivilrechtliche Einigung der Parteien nicht bereits zu einem „Automatismus“ in dem Sinn, dass der Bewerber auch öffentlich-rechtlich als Vertragsarzt zugelassen wird. Es geht jedoch zumindest darum, faktisch eine vorrangige Berücksichtigung im Zulassungsverfahren zu erreichen. Hier besteht ein gewisses Restrisiko, wenn es darauf ankommen soll, einen bestimmten Nachfolger zuzulassen.

Etwas anderes gilt beim Nachfolgeverfahren in einer Gemeinschaftspraxis, ab 01.01.2007 vertragsarztrechtlich „Berufsausübungsgemeinschaft“ genannt. Hier können die übrigen Partner der Berufsausübungsgemeinschaft in der Regel bestimmen, wer den bisherigen Partner ersetzt. Auch hier werden vertragliche Vereinbarungen geschlossen, die der Zulassungsausschuss bei der örtlichen Kassenärztlichen Vereinigung regelmäßig berücksichtigt, sodass im Ergebnis der gewünschte Arzt als Nachfolger zugelassen wird. Diese verbreitete Handhabung der Zulassungsausschüsse war ein gewisser „Automatismus“, auch wenn der Wortlaut des Gesetzes dies nicht unbedingt nahelegt. Von einem Restrisiko bei der Nachbesetzung eines Partners in einer Gemeinschaftspraxis bzw. „Berufsausübungsgemeinschaft“ konnte man in der Vergangenheit also regelmäßig nicht sprechen.

Demgegenüber ist bereits der Gesetzeswortlaut eindeutig, wenn die Tätigkeit eines abgebenden Vertragsarztes durch einen angestellten Arzt fortgeführt werden soll. Der Zulassungsausschuss hat die Anstellung zu genehmigen. Dies gilt für Anstellungen in medizinischen Versorgungszentren wie bei allen anderen Vertragsärzten gleichermaßen (Einzelpraxis/Berufsausübungsgemeinschaft). Der Verzicht auf die Zulassung bei gleichzeitiger Anstellungsgenehmigung ist hier der Automatismus. Dieser ergibt sich direkt aus dem Gesetz (Sozialgesetzbuch V). Allerdings ist dies eine Einbahnstraße: Die Zulassung kann nicht wieder „reaktiviert“ werden. Sie ist quasi als „Arztstelle“ in der Einzelpraxis/Berufsausübungsgemeinschaft/dem Medizinischen Versorgungszentrum einbetoniert. Allerdings sind bereits Einzelfälle bekannt, in denen versucht wurde, die Zulassung zu reaktivieren. Der Ausgang ist bisher offen. Der Gesetzgeber hat die Rückumwandlung einer Arztstelle (angestellter Arzt) in eine Zulassung nicht vorgesehen. Möglicherweise muss das Gesetz an dieser Stelle geändert werden.

Rechtsmittel übergangener anderer Bewerber sind gegen diese letztgenannte Nachfolgemöglichkeit kaum erfolgreich, wenn nicht sogar unzulässig. Dagegen bestehen bei den beiden vorgenannten Nachfolgeverfahren Widerspruchsmöglichkeiten nicht berücksichtigter Bewerber oder Dritter.

Sebastian Neumann, Dipl.-Finanzwirt (FH), DanRevision Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Alter Kirchenweg 85, 24983 Flensburg-Handewitt, Internet www.DanRevision.com, Dr. jur. Lars Lindenau, Rechtsanwalt, Rödl & Partner, Nürnberg



Schleswig
Ärzte

S.